

Staatsanzeiger



Fürstentum Lippe

für

das

Nr. 12

Sonnabend, den 2. Februar

1918

Inhalt: Aufhebung von Verordnungen über die Regelung der Preise für Gemüse, Obst, Obstmus und sonstige Fetterfahstoffe zum Brotaufstrich. S. 68. — Verarbeitung von Gemüse und Obst. S. 68. — Einziehung von Diphtherie-Sera, Tetanus-Sera und Diphtherie-Serum. S. 70. — Fouragepreise im Dezember in Lemgo. S. 70. — Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn und Papierbindfaden sowie Meldepflicht über Papiergarnerzeugung. S. 71. — Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne. S. 72. — Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarne und -bindfäden. S. 73. — Aufhebung der Salzordnung. S. 77. — Aufnahme von Taubstummen. S. 77. — Festsetzung des Jahreswertes der Sachbezüge für Versicherte. S. 77. — Vernichtung von Akten Fürstlichen Amtsgerichts III Detmold. S. 78. — Aufgebot des Hypothekenbriefs Kirchhoff, Trophagen. S. 78.

Die heute ausgegebene Nr. 3 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

- Nr. 8. Gesetz, die Anrechnung des Militärdienstes auf das Dienstalter der Beamten und Volksschullehrer betr., vom 24. Januar 1918.
- Nr. 9. Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Gerichtsschreiber der Amtsgerichte für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift, vom 24. Januar 1918.
- Nr. 10. Gesetz, betreffend die Weitererhebung der Ledigensteuer und der Kriegsteuer für staatliche Zwecke, vom 24. Januar 1918.
- Nr. 11. Gesetz, betreffend die nochmalige Verschiebung der Landtagswahlen, vom 24. Januar 1918.
- Nr. 12. Gesetz, betreffend die Gemeindewahlen während des Krieges, vom 24. Januar 1918.
- Nr. 13. Gesetz, betreffend eine weitere Hinausschiebung der Schulgemeindewahlen, vom 24. Januar 1918.

- Nr. 14. Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wahlzeit der Handelskammermitglieder während des Krieges, vom 24. Januar 1918.
- Nr. 15. Gesetz, betreffend eine nochmalige Verschiebung der Vorstands- und Gemeindeauschuwahlen der Synagogengemeinden, vom 24. Januar 1918.
- Nr. 16. Bekanntmachung, die Festsetzung der Ablösungspreise für kleine Naturalabgaben während des Zeitraumes vom 9. Februar 1918 bis dahin 1920 betreffend, vom 28. Januar 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Knecht Friedrich Tielke aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen auf dem jetzigen Fähring'schen Kolonate Nr. 2 in Beeje eine

Anerkennungsurkunde

zu erteilen.

Detmold, den 30. Januar 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 6073 a.

Frhr. Viedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 12, S. 46).

(Nr. 6226) **Verordnung,**
betreffend Aufhebung von Verordnungen über die
Regelung der Preise für Gemüse, Obst, Obstmus
und sonstige Fetterfahstoffe zum Brotaufstrich.
Vom 23. Januar 1918.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über
die Regelung der Preise für Gemüse und Obst
vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752)
und des § 9 der Verordnung über die Regelung
der Preise für Obstmus und sonstige Fetterfah-
stoffe zum Brotaufstrich vom 11. November 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 754) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnungen über die Regelung der
Preise für Gemüse und Obst und über die Rege-
lung der Preise für Obstmus und sonstige Fett-
erfahstoffe zum Brotaufstrich vom 11. November
1915 und die Bekanntmachung über die Preise
von Marmeladen vom 14. Dezember 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 752, 754, 817) werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem 27. Januar
1918 in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 128, S. 1135,
S. 1136 und Nr. 140, S. 1235).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 12, S. 46).

(Nr. 6227) **Verordnung**
über die Verarbeitung von Gemüse und Obst.
Vom 23. Januar 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegs-
maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung
vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18.
August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird ver-
ordnet:

§ 1

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Ver-
waltungsabteilung, kann Bestimmungen über die
gewerbsmäßige Verarbeitung von Gemüse und
Obst sowie von Erzeugnissen aus Gemüse und
Obst erlassen.

§ 2

Die im Abs. 2 genannten Erzeugnisse dürfen
nur mit Genehmigung der zuständigen Stelle und
nicht zu höheren als den von dieser Stelle fest-
gesetzten Preisen abgesetzt werden. Die Preise
sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen.
Sie gelten auch für Erzeugnisse, deren Absatz nach
§ 7 einer Genehmigung nicht bedarf.

Zuständig ist

für Gemüsekonserven: die Gemüsekonserven-Kriegs-
gesellschaft m. b. H. in Braunschweig;
für Sauerkraut und konservierte Gurken aller Art:
die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäfts-
abteilung, S. m. b. H. in Berlin;
für Dörrgemüse: die Kriegsgesellschaft für Dörr-
gemüse m. b. H. in Berlin;
für Obstkonserven: die Kriegsgesellschaft für Obst-
konserven und Marmeladen m. b. H. in Berlin;
für Obstwein: die Reichsstelle für Gemüse und
Obst, Geschäftsabteilung, S. m. b. H. in Berlin.

§ 3

Der Erwerb von Gemüse und Obst zur Her-
stellung der im § 2 genannten Erzeugnisse ist nur
mit Genehmigung der nach § 2 zuständigen Stelle
zulässig.

§ 4

Wer Erzeugnisse der im § 2 genannten Art
herstellt oder absetzt, hat der Reichsstelle für Gemüse
und Obst, Verwaltungsabteilung, und der nach
§ 2 zuständigen Stelle auf Verlangen über die
Beschaffung der Rohstoffe, über deren Verarbeitung
und über den Absatz der Erzeugnisse Auskunft
zu geben.

§ 5

Die im § 2 genannten Stellen unterstehen
der Aufsicht des Staatssekretärs des Kriegs-
ernährungsamts. Sie sind insbesondere an seine
Weisungen bezüglich der Regelung des Erwerbes
von Gemüse und Obst und des Absatzes der Er-
zeugnisse sowie der Preise gebunden.

Sie können den Herstellern der im § 2 genannten Erzeugnisse, die mit ihrer Genehmigung Gemüse oder Obst erwerben, sowie Personen, die ihre Erzeugnisse mit ihrer Genehmigung absetzen, Beiträge zur Deckung der Unkosten auferlegen.

§ 6

Im Sinne dieser Verordnung gelten

1. als Gemüsekonserven: konservierte Gemüse in luftdicht und nicht luftdicht verschlossenen Behältnissen mit Ausnahme von Sauerkraut und konservierten Gurken aller Art;
2. als Sauerkraut: die aus eingeschnittenem Weißkohl und eingeschnittenen Rüben aller Art nach Einsalzen durch Gärung gewonnenen Erzeugnisse;
3. als Dörrgemüse: künstlich getrocknete Gemüse sowie daraus hergestellte Gemüsemehle und Gemüsepulver;
4. als Obstkonserven: Kompottfrüchte, Dunstobst, Obstmus, Obstmark, Belegfrüchte, kandierte Früchte, Gelees, Fruchtjäfte, Frucht-sirupe, Obstkraut, Dörrobst und Marmeladen, die aus Obst oder unter Zusatz von Obst oder Fruchtjäften hergestellt sind;
5. als Obstwein: Most und Wein aus Obst, außer aus Weintrauben, sowie Wein aus Rhabarber.

Halbfabrikate stehen den Enderzeugnissen gleich.

Bei Streitigkeiten darüber, zu welcher Gruppe ein Erzeugnis gehört, entscheidet die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, endgültig.

§ 7

Die Vorschriften dieser Verordnung finden, vorbehaltlich der Vorschrift im § 2 Abs. 1 Satz 3, keine Anwendung:

1. auf Personen, die Gemüse nur für den Verbrauch im eigenen Haushalt verarbeiten;
2. auf Personen, die Gemüsekonserven in nicht luftdicht verschlossenen Behältnissen oder Sauerkraut oder konservierte Gurken herstellen, wenn ihre Jahreserzeugung nicht mehr als zehn Doppelzentner beträgt;
3. auf nichtgewerbsmäßige Hersteller von Obstkonserven, wenn sie im Jahre nicht mehr als zwanzig Doppelzentner herstellen, sowie auf nichtgewerbsmäßige Hersteller von Obst-

wein, wenn sie im Jahre nicht mehr als dreißig Doppelzentner Rohstoffe verarbeiten.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können auf Antrag für Hersteller von Obstwein die im Abs. 1 Nr. 3 bezeichnete Höchstmenge bis zu einhundertfünfzig Doppelzentner erhöhen. Die zuständige Behörde hat der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin von der Erhöhung unverzüglich Mitteilung zu machen.

Wird Obst oder Rhabarber einem andern mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, daß dieser sie zu Obstwein verarbeitet und den Obstwein demnächst an den Auftraggeber abgeliefert, so gilt der Auftraggeber als Hersteller.

§ 8

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 9

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund des § 1 erlassenen Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst zuwiderhandelt;
2. wer die im § 2 Abs. 2 genannten Erzeugnisse ohne die erforderliche Genehmigung oder zu höheren als den festgesetzten Preisen absetzt;
3. wer der Vorschrift im § 3 zuwider Gemüse oder Obst ohne die erforderliche Genehmigung erwirbt;
4. wer eine nach § 4 verlangte Auskunft nicht in der festgesetzten Frist erteilt oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

Neben der Strafe kann in den Fällen der Nummern 1 bis 3 auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem 27. Januar 1918 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung über die Verarbeitung von

Gemüse vom 5. August 1916 und die Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 / 24. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1916, S. 914, 911; 1917 S. 729) außer Kraft. Die auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst und der Kriegsgesellschaften bleiben bis zur Aufhebung oder Abänderung durch die zuständige Stelle in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen sie werden nach § 9 dieser Verordnung bestraft.

Berlin, den 23. Januar 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 93, S. 881 und 882 und Staatsanz. von 1917, Nr. 101, S. 869).

Ausführungs-Anweisung.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der vorstehenden Verordnung vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46 ff.) wird bestimmt, daß für das Fürstentum Lippe die Regierung als Verwaltungsabteilung des Landes-Ernährungsamts auf Antrag für Hersteller von Obstwein die im Abs. 1 Nr. 3 a. a. O. bezeichnete Höchstmenge bis zu einhundertfünfzig Doppelzentner erhöhen kann.

Detmold, den 30. Januar 1918.

Fürstliches Staatsministerium

R. Nr. 770.

Frhr. Viedenweg

Die diesseitige Bekanntmachung vom 4. Oktober 1917 (Staatsanzeiger S. 1009) wird mit Wirksamkeit vom Tage der Veröffentlichung dieser Bestimmung an aufgehoben.

Detmold, den 29. Januar 1918.

Fürstliches Staatsministerium

R. Nr. 695.

Frhr. Viedenweg

Diphtherie-Sera mit den Kontrollnummern 1765 bis 1798 einschl. aus den Höchster Farbwerken, 346 und 347 aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt, 436 bis 446 einschl. aus dem Serumlaboratorium Ruete Enoch in Hamburg, 255 und 256 aus der Fabrik vormals E. Schering in Berlin, 148 bis 153 einschl. aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden, 5 bis 15 einschl. aus den Behringwerken in Marburg sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung zc. eingezogen sind, vom 1. Januar ab wegen

Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 30. Januar 1918.

Fürstlich Lipplische Regierung

J. B.

Nr. 1642.

Pustkuchen

Tetanus-Sera mit den Kontrollnummern 374 bis 384 einschl., 386 bis 407 einschl. aus den Höchster Farbwerken, 122 bis 135 einschl. und 137 aus den Behringwerken in Marburg sind wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer vom 1. Januar 1918 ab zur Einziehung bestimmt worden. Die Tetanus-Sera mit den Kontrollnummern 385 aus den Höchster Farbwerken und 136 aus den Behringwerken in Marburg sind wegen Mangels an Keimfreiheit bereits früher zur Einziehung gelangt.

Detmold, den 30. Januar 1918.

Fürstlich Lipplische Regierung

J. B.

Nr. 1643.

Pustkuchen

Diphtherie-Serum mit den Kontrollnummern 589 und 590 aus dem Serumlaboratorium Ruete Enoch in Hamburg ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 30. Januar 1918.

Fürstlich Lipplische Regierung

J. B.

Nr. 1641.

Pustkuchen

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarkttort Lemgo betrugen im Monat Dezember 1917 im Durchschnitt:

für 50 kg Hafer	21,— M,
" 50 " Heu	15,— "
" 50 " Stroh	4,50 "

Demnach mit einem Aufschlage von 5% — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898:

für 50 kg Hafer	22,05 M,
" 50 " Heu	15,75 "
" 50 " Stroh	4,73 "

Detmold, den 28. Januar 1917.

Fürstlich Lipplische Regierung

In Vertretung:

Nr. 1663.

Pustkuchen

Nachtragsbekanntmachung

Nr. Paga. 1500/11. 17. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. Paga. 1/10. 17. R. R. A. vom 23. Oktober 1917, betreffend
Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn und Papierbindfaden
sowie Meldepflicht über Papiergarnerzeugung.

Vom 1. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Der letzte Absatz des § 3 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn und Papierbindfaden sowie Meldepflicht über Papiergarnerzeugung — Nr. Paga. 1/10. 17. R. R. A. — erhält folgende Fassung:

Jede nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Lieferung wird an die Bedingung geknüpft, daß bereits festgesetzte oder noch festzusetzende Höchstpreise oder sonst vorgeschriebene Höchstpreise nicht überschritten werden. Jedoch dürfen Lieferungen von Papiergarn auch nach Inkrafttreten von Höchstpreisen zu höheren Preisen erfolgen, wenn der Belegschein oder Freigabeschein für diese Lieferung spätestens am Tage des Inkrafttretens der Höchstpreise von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung genehmigt bzw. ausgestellt ist.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwundet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Festhaltung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.
Münster, den 21. Januar 1918.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

Ic R Nr. 2200 a.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. II. 2700/12. 17. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. II. 2700/2. 17. R. R. A. vom 1. April 1917, betreffend
Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).

Vom 1. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)* bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Die Ziffer 1 des § 3 der Bekanntmachung Nr. W. II. 2700/2. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot), vom 1. April 1917, wonach Auslands-spinnstoffe und Auslands-garne von der Beschlagnahme ausgenommen sind, wird aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1918 in Kraft.

Münster, den 15. Januar 1918.

Das Königliche stellvertr. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

Ic R Nr. 1800.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. Paga. 1200/11. 17. R. R. U.,

zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 700/5. 17. R. R. U. vom 10. Juli 1917, betreffend
Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarne und -bindfäden.

Vom 1. Februar 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183 und 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Die Preistafel I der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarne und -bindfäden, vom 10. Juli 1917 — Nr. W. III. 700/5. 17. R. R. U. — wird folgendermaßen ergänzt:

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Gewicht eines Quadratmeters	mit 100 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff**
Preise für 1 kg in Pfennigen					
23 bis 24 g . . .	228	222	215	210	205
21 " 22 " . . .	248	242	235	230	225
19 " 20 " . . .	293	287	280	275	270
17 " 18 " . . .	333	327	320	315	310

Artikel II.

In Preistafel I wird unter Zuschläge a 2 die Preistafel durch folgende Zeile ergänzt:

Bei einem Quadratmeter- gewicht des Papiers von	Bei einer Streifenbreite von:						
	10 mm u. mehr	9 u. 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm	3 mm
	Zuschlag für 1 kg in Pfennigen						
18 bis 24 g	31	37	43	47	55	67	87

Artikel III.

Die Preistafel II erhält unter A folgende Fassung:

A. Papierrundgarne

a) Unter Zugrundelegung des Durchmessers

1. bei Verwendung eines Papiers von mehr als 60 g für 1 qm:

Bei einem Durchmesser von mm	mit 100 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff**
Preise für 1 kg in Pfennigen					
1 bis 1,4	195	188	181	175	170
1,5 " 1,9	185	178	171	165	160
2 " 2,4	177	170	163	157	152
2,5 " 2,9	171	164	157	151	146
3 " 3,9	167	160	153	147	142
4 " 5,9	165	158	151	145	140
6 " 8,9	162	155	148	142	137
9 " 11,9	159	152	145	139	134
12 u. größer	157	150	143	137	132

**) Also auch bei Verwendung von reinem Sulfatzellstoffpapier.

2. bei Verwendung eines Papiers von weniger als 60 g für 1 qm er-
rechnen sich die Preise folgendermaßen: 110 v. H. des Höchstpreises
des verwendeten Papiers mit folgendem Zuschlag in Pfennigen:

Bei einem Durchmesser von mm					
1 bis 1,4	1,5 bis 1,9	2 bis 2,4	2,5 bis 2,9		
Preise für 1 kg in Pfennigen					
65	55	47	41		
mm 3 bis 3,9					
4 bis 5,9	6 bis 8,9	9 bis 11,9	12 u. größer		
37	35	32	29	27	

b) Unter Zugrundelegung der metrischen Nummern***) bei Verwendung eines Papiers

Garnnummer metrisch	mit 100 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff**)
Preise für 1 kg in Pfennigen					
1	211	204	196	190	185
1,1 bis 2	225	218	210	204	199
2,1 " 2,4	235	228	220	214	209
2,5 " 3	245	238	230	224	219
3,1 " 3,5	270	263	255	249	244
3,6 " 4	300	293	285	279	274
4,1 " 4,5	355	348	340	334	329
4,6 " 5	415	408	400	394	389
5,1 " 5,5	537	529	520	513	507
5,6 " 6	577	569	560	553	547
6,1 " 7	617	609	600	593	587
7,1 " 8	717	709	700	693	687
8,1 " 9	817	809	800	793	787
9,1 " 10	917	909	900	893	887
10,1 " 11	1017	1009	1000	993	987
11,1 " 13	1167	1159	1150	1143	1137
13,1 " 15	1317	1309	1300	1293	1287
15,1 " 17	1467	1459	1450	1443	1437
17,1 " 19	1617	1609	1600	1593	1587
19,1 " 21	1767	1759	1750	1743	1737

Für Garne größer als 1 metrisch bestimmen sich die Preise nach der Tabelle Aa der Preistafel II.

Artikel IV.

Nachsatz 1 und 2 zur Preistafel II A b „Preise für Zwischennummern im Verhältnis. Die Lieferung einer größeren als der vereinbarten Nummer darf, wenn die Abweichung nicht mehr als 10 v. H. beträgt, zum Höchstpreise der vereinbarten Nummer erfolgen“ fallen fort.

**) Also auch bei Verwendung von reinem Sulfatzellstoffpapier.

***) Hierbei bedeutet die Nummer die Zahl der Kilometer, die von einem Papiergarn bei einer Feuchtigkeit von 15 v. H. vom Trockengewicht auf 1 kg gehen. Bruchteile, kleiner als Zentel, bleiben, wenn sie 0,05 oder weniger betragen, unberücksichtigt, wenn sie mehr als 0,05 betragen, werden sie als ein volles Zentel berechnet.

Artikel V.

In Preistafel II B2 wird die Preistafel durch folgende Zeile ergänzt:

Bei einem Quadratmeter- gewicht des Papiers von	Bei einer Schnittbreite der verwendeten Spinnsteller von:						
	10 mm u. mehr	9 u. 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm	3 mm
Zuschläge für 1 kg in Pfennigen							
18 bis 24 g	46	55	62	70	82	100	130

Artikel VI.

In Preistafel II wird unter Zuschläge b1 die Preistafel folgendermaßen ergänzt:

	5,1 bis 6	6,1 bis 7	7,1 bis 8	8,1 bis 9	9,1 bis 10	10,1 bis 11	11,1 bis 12	12,1 bis 13	13,1 bis 14	14,1 bis 15	15,1 bis 16	16,1 bis 17	17,1 bis 18	18,1 bis 19	19,1 bis 20
Preise für 1 kg in Pfennigen															
zweifach . . .	98	108	121	134	149	164	179	194	210	226	242	258	276	295	315
drei- und mehrfach	69	76	84	94	105	116	127	138	149	160	171	182	194	207	221

Artikel VII.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

Münster, den 21. Januar 1918.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

I c R Nr. 2200 b.

Zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahme der im Besitze von Althändlern und ähnlichen Gewerbetreibenden befindlichen gebrauchten Kleidungs- und Wäschestücke vom 29. Dezember 1917 (Reichsanzeiger Nr. 307 vom 29. 12. 1917) wird bestimmt, daß als Kommunalverband im Sinne der Bekanntmachung die Vippische Wirtschaftsgemeinschaft gilt.

Detmold, den 30. Januar 1918.

Fürstlich Vippische Regierung
In Vertretung
Pustkuchen

Nr. 1678.

Da in der Salzversorgung des Landes keine weitere Verschlechterung eingetreten ist, und die Hauschlachtungen nach dem 31. Januar im wesentlichen ihren Abschluß nehmen, so wird die Salzordnung vom 1. Dezember 1917 (Staatsanzeiger S. 1215) mit Montag, dem 4. Februar außer Kraft gesetzt.

Detmold, den 30. Januar 1918.

Fürstlich Vippische Regierung
Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung
R. Nr. 780. Frhr. Viedenweg

Zu Beginn des Sommerhalbjahrs soll in der hiesigen Taubstummenschule eine neue Klasse gebildet werden.

Eltern und Vormünder werden hierdurch aufgefordert, taubstumme Kinder im Alter von 7 Jahren und darüber gemäß § 107 des Volksschulgesetzes durch die Fürstlichen Verwaltungsämter oder Magistrate bis zum 25. März d. J. bei uns anzumelden. Ein Lauschein ist beizufügen.

Außerdem ist bei der Anmeldung anzugeben, wer die Kosten des Unterhalts (Pflegegeld) zahlt.

Aber ein etwaiges chronisches Leiden eines anzumeldenden Kindes ist ein ärztliches Attest anzuschließen.

Die Schulvorstände und Lehrpersonen werden veranlaßt, die Angehörigen der in Betracht kommenden Kinder auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Detmold, den 28. Januar 1918.

Fürstlich Vippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 183. Pustkuchen

In der Nacht vom 21./22. d. M. sind aus der Lindemannschen Zigarrenfabrik in Salzaufen außer 1,10 M Wechselgeld gestohlen worden:

72 Kisten Zigarren zu je 50 Stück, „Goldkrone“, Wert 900 M, 14 Kisten Zigarren zu je 50 Stück, „Reichspost“, Wert 175 M, 2 Kisten Zigarren zu je 50 Stück, „Friedensglocke“, 25 M.

Um Ermittlung des Täters und dessen Festnahme, Beschlagnahme des gestohlenen Guts und Nachricht hierher zu J 156/18 wird ersucht.

Detmold, den 29. Januar 1918.

Der Erste Staatsanwalt
Credé

J 156/18.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen russischen Arbeiter Jakob Bialach aus Brzejew, Kreis Zembrzejow, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Vergehens gegen die Bekanntmachung des stellv. kommandierenden Generals des 7. A.-R. vom 1. Novbr. 1915 und 5. Oktober 1916 verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 83/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 26. Januar 1918.

Der Erste Staatsanwalt
Credé

J 83/18.

Beschreibung:

Alter: 19 Jahre. Größe: 1,50 m. Haare: schwarz. Gesichtsfarbe: blaß.

Der Redakteur Adolf Anke hiers. ist zum stellvertr. Standesbeamten für die Stadt Detmold, Amt Detmold I und Amt Lage VI auf Grund der Verfügung der Fürstlichen Regierung vom 16. Januar 1918, Nr. 735 ernannt worden.

Detmold, den 28. Januar 1918.

Der Magistrat
Wittje

Bekanntmachung.

In Rücksicht auf die allgemeine Steigerung der Lebensmittel- und Sachbezugspreise wird die Bekanntmachung des Versicherungsamts vom 29. Dezember 1913, G.-Nr. 1278, aufgehoben und auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung der Jahreswert von Beköstigung und Wohnung, bestehend in nicht mehr als einem Zimmer in der üblichen Ausstattung, wie sie alleinstehende Versicherte als Entgelt erhalten, für

den Bezirk des Städtischen Versicherungsamts Detmold bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

1. für männliche Versicherte, deren Jahresarbeitsverdienst mit Einschluß von Sachbezügen 2400 *M* übersteigt,

für die Beköstigung auf	650 <i>M</i> ,
für die Wohnung auf	200 „
zusammen	850 <i>M</i> ,
2. für männliche Betriebsbeamte und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, Handlungsgehilfen, Gehälften und Lehrlinge in Apotheken, Lehrer und Erzieher, sämtlich soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen,

für die Beköstigung auf	625 <i>M</i> ,
für die Wohnung auf	160 „
zusammen	785 <i>M</i> ,
3. für weibliche erwachsene Angestellte in gehobener Stellung, sowie für die nicht unter Ziffer 1 und 2 fallende männliche Angestellte der in § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bezeichneten Art

für die Beköstigung auf	600 <i>M</i> ,
für die Wohnung auf	120 „
zusammen	720 <i>M</i> ,
4. für sonstige männliche Versicherte über 21 Jahre, soweit sie lediglich in Geld entlohten Angehörigen ihrer Berufsklasse mehr als den Ortslohn zu verdienen pflegen,

für die Beköstigung auf	600 <i>M</i> ,
für die Wohnung auf	100 „
zusammen	700 <i>M</i> ,
5. für alle übrigen männlichen Versicherten, sowie für die nicht unter Ziffer 3 fallenden weiblichen Angestellten der im § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bezeichneten Art

für die Beköstigung auf	500 <i>M</i> ,
für die Wohnung auf	100 „
zusammen	600 <i>M</i> ,
6. für alle übrigen weiblichen Versicherten

für Beköstigung auf	400 <i>M</i> ,
für Wohnung auf	70 „
zusammen	470 <i>M</i> .

Diese Festsetzung tritt mit dem 1. März d. J. in Kraft.

Detmold, den 30. Januar 1918.

Städtisches Versicherungsamt

J. B.

Reigel

Der Durchschnittspreis der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh im Monat Dezember v. J. hat hier betragen:

für 50 Kilo Hafer . . 21,— *M*

„ „ „ Heu . . . 15,— „

„ „ „ Stroh . . . 4,50 „

Bemgo, den 23. Januar 1918.

Der Magistrat der alten Hansestadt

Möller,

Nr. 608.

Bürgermeister

Aktenaussonderung.

Die folgenden Zivilprozeßakten des Fürstlichen Amtsgerichts Detmold:

1. des früheren Stadtgerichts Detmold, sowie des früheren Amtes Detmold aus der Zeit vor 1879, soweit solche noch vorhanden sind,
2. aus den Jahren 1879 bis 1887,
3. aus den Jahren 1888 bis 1900, diese mit Ausnahme der Urteile und sonstigen Schuldtitel,

sollen vernichtet werden.

Dieserjenige Personen, welche an einer längeren Aufbewahrung der bezeichneten Akten, soweit solche nicht bereits von Amtswegen erfolgt, ein Interesse haben, müssen dies bis zum 4. März 1918 hierher anmelden und nachweisen.

Detmold, den 28. Januar 1918.

Lit. IV Nr. 21. Fürstliches Amtsgericht III

Aufgebot.

Der Landwirt Hermann Kirchhoff rect. Kerkhoff in Trophagen hat das Aufgebot des Hypothekenbriefs vom 10./20. März 1891 über die für ihn auf dem Grundbuchblatte 1340 des Grundstücks Nr. 135 der Heiligengeist-Bauerschaft der Stadt Bemgo Abteilung III unter Nr. 4 eingetragene Darlehn über noch 1030 *M*, verzinslich mit 4 Procent beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 14. Mai 1918,

vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 2, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Bemgo, den 26. Januar 1918.

1 J. 1/18.

Fürstliches Amtsgericht I